

Produktbedingungen für das Festzinskonto

Stand: 21.04.2018

1. Allgemeines

(1) Das Mercedes-Benz Bank Festzinskonto (künftig „Festzinskonto“ genannt) ist eine vertraglich befristete Einlage mit einem vertraglich vereinbarten Zins.

(2) Ein Festzinskonto kann der Kunde bei der Mercedes-Benz Bank AG (künftig „Bank“ genannt) nur dann anlegen, wenn er bei der Bank bereits ein Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto (künftig „Tagesgeldkonto“ genannt) eingerichtet hat oder ein solches zugleich einrichtet und dieses als Verrechnungskonto für das Festzinskonto hinterlegt. Für ein Einzel-Festzinskonto ist ein Einzel-Tagesgeldkonto und für ein Oder-Festzinskonto ein Oder-Tagesgeldkonto erforderlich.

(3) Der Anlagebetrag, der auf dem Festzinskonto angelegt werden soll, muss sich zum vereinbarten Einzugstermin auf dem Tagesgeld-Verrechnungskonto oder dem angegebenen bzw. bereits hinterlegten Girokonto zum Einzug auf das Tagesgeld-Verrechnungskonto befinden. Der Anlagebetrag wird vom Tagesgeld-Verrechnungskonto auf das jeweilige Festzinskonto umgebucht.

2. Kontoeröffnung

(1) Die Kontoeröffnung erfolgt vorbehaltlich der vollständigen Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung nach Zugang des Eröffnungsantrags.

(2) Festzinskonten werden nur für natürliche Personen mit einer Referenzkontoverbindung im SEPA-Raum eröffnet.

3. Mindestanlagebetrag

Der Mindestanlagebetrag für jedes Festzinskonto beträgt EUR 2.500,- (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

4. Kundenaufträge

Der Kunde kann Aufträge gegenüber der Bank telefonisch in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl oder online in Verbindung mit einem besonderen Zugangsverfahren erteilen. Auf eigenen Wunsch kann der Kunde einen Auftrag auch schriftlich mit Unterschrift einreichen.

Telefonische Aufträge werden zu Zwecken der Beweissicherung aufgezeichnet und aufbewahrt. Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

5. Verfügungen

Der Kunde kann nur zum Laufzeitende über den gesamten Anlagebetrag einschließlich der angefallenen Zinsen oder nur über sämtliche angefallene Zinsen zu Gunsten des Tagesgeld-Verrechnungskontos verfügen. In den in Ziffer 6

(1) zweiter Aufzählungspunkt beschriebenen Fällen entfällt eine Verfügungsmöglichkeit des Kunden betreffend der angefallenen Zinsen entsprechend der Regelung Satz 1.

(2) Fällt das Laufzeitende auf einen Tag, der nicht Bankarbeitstag gem. Preis- und Leistungsverzeichnis ist, kann erst zum nächsten Bankarbeitstag nach Laufzeitende zu Gunsten des Tagesgeld-Verrechnungskontos verfügt werden. Die Gutschrift auf dem Tagesgeld-Verrechnungskonto erfolgt in jedem Fall mit Valuta letzter Tag der Laufzeit.

6. Zinsen

(1) Maßgebend für die Verzinsung des jeweiligen Anlagebetrages des Kunden ist der Zinssatz, den die Bank am Tag des Geldeingangs bzw. dem Tag der Prolongation für Festzinskonten mit der jeweiligen Laufzeit anbietet. Er ist für den Anlagezeitraum fix.

(2) Im Hinblick auf die Zinsen gilt Folgendes:

- Anlagezeitraum bis einschließlich 12 Monate: Die angefallenen Zinsen werden dem jeweiligen Festzinskonto nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit mit Valuta letzter Tag der Laufzeit gutgeschrieben.
- Anlagezeitraum größer 12 Monate: Die bis zum 31.12. eines jeden Jahres angefallenen Zinsen werden jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres und die darüber hinaus (unterjährig) bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit angefallenen Zinsen nach Ablauf dem Tagesgeld-Verrechnungskonto gutgeschrieben.

Die Gutschrift der Zinsen erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften.

7. Prolongation/Nichtprolongation

(1) Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit wird der jeweilige Anlagebetrag zur Rückzahlung fällig, soweit sich aus Abs. 2 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Laufzeitabhängig gilt Folgendes:

- Anlagezeitraum kleiner/gleich 12 Monate: Soweit die Bank bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Laufzeitende des jeweiligen Anlagebetrages keinen anderslautenden (telefonischen, im Online-Banking erteilten oder schriftlichen) Auftrag vom Kunden erhält, wird das jeweilige Festzinskonto einschließlich der angefallenen Zinsen mit der jeweiligen Laufzeit wieder angelegt, es sei denn, die Bank lehnt die Prolongation ab.

- Anlagezeitraum größer 12 Monate: In diesen Fällen erfolgt keine Prolongation des Festzinskontos, es sei denn, die Bank erhält bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Laufzeitende des jeweiligen Anlagebetrages einen anderslautenden (telefonischen, im Online-Banking erteilten oder schriftlichen) Auftrag vom Kunden. Im Falle des Eingangs eines entsprechenden Auftrags zur Prolongation wird der Anlagebetrag (grundsätzlich ohne Zinsen) mit der jeweiligen Laufzeit wieder angelegt, es sei denn, die Bank lehnt die Prolongation ab.

(3) Soweit eine Prolongation erfolgt, bestätigt die Bank dem Kunden die Prolongation schriftlich.

8. Kontoführung

(1) Festzinskonten dienen nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen.

(2) Geldzugänge auf das Festzinskonto des Kunden sind durch bankinterne Umbuchungen von seinem Tagesgeldkonto bei der Bank, von Tagesgeldkonten bei der Bank von Dritten, bzgl. deren der Kunde bevollmächtigt ist, oder im vollem Umfang des Anlagebetrags vom bereits hinterlegten Girokonto zulässig. Geldabgänge vom Festzinskonto erfolgen nur auf das Tagesgeldkonto des Kunden bei der Bank.

(3) Der Kunde erhält im Falle der Kündigung bzw. bei Nichtprolongation des jeweiligen Festzinskontos eine Abrechnung. Der Kunde hat die jeweilige Abrechnung sowie sonstige Dokumente und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Abrechnung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung der jeweiligen Abrechnung besonders hinweisen.

9. Kündigung

Während der Laufzeit des jeweiligen Festzinskontos ist dessen ordentliche Kündigung ausgeschlossen.